



Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet „Gäulandschaft an der Würm“, Teilgebiet Merklinger Ried, Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Nach fachbehördlicher Prüfung der vorgelegten Unterlagen können vernünftige Zweifel einer FFH-relevanten Beeinträchtigung bei Berücksichtigung und gesicherter Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden. Der Diffusor ist dabei zwingende Maßnahme für die Sicherstellung der FFH-Verträglichkeit. Das wasserrechtliche Verfahren ist anzustoßen.

Den gutachterlichen Bewertungen, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, kann gefolgt werden. Wir verweisen hierzu auch auf die fachtechnische Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Böblingen. Eine völlige Gewissheit bzw. ein Nullrisiko, dass eine Beeinträchtigung des Rieds auszuschließen ist, nicht gegeben. Nicht ausräumbare Unsicherheitsfaktoren bleiben bestehen. Diese liegen u.a. in der nicht prognostizierbaren Vorhersage der klimatischen Entwicklung, der Veränderung der Niederschlagsverhältnisse, der tatsächlichen Wasseraufnahmefähigkeit der Versickerungsböden und damit der Zuflüsse zum FFH-Gebiet. Nach wie vor ist die Realisierung daher mit Ungewissheiten verbunden. Sollten sich die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung- und Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen als unwirksam erweisen, liegt dies im Verantwortungsbereich des Vorhabenträgers. Dies betrifft auch sämtliche Risiken und Schwierigkeiten bei der Umsetzung. Daher ist ein wirksames Risikomanagement mit Monitoring zur flankierenden Sicherung erforderlich. Dieses gewährleistet die fortdauernde ökologische Funktion der Schutzmaßnahmen. Mit ihm müssen auch Vorsorge- und Korrekturmaßnahmen für den Fall einhergehen, dass sich bei der Beobachtung die positive Prognose der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen als falsch erweist. Damit besteht die Möglichkeit nachträglicher Steuerung.

Vorschläge zu flankierenden Maßnahmen im o. g. Sinne sind in den vorgelegten Unterlagen nicht konkretisiert oder nicht enthalten. Wir haben untenstehend geeignete Maßnahmen zur Vorsorge und Korrektur aufgeführt, die hierfür weiter auszuarbeiten sind.

Die flankierenden Maßnahmen werden in die öffentlich-rechtliche Vereinbarung (örV) übernommen. Im Wesentlichen sind folgende Punkte/ Inhalte auszuarbeiten:

- Rückbau der vorhandenen Grundwasserentnahmestellen im Bereich der Krautgärten
- Monitoring (z.B. Wasserspiegel im Riedsee/Quellschüttung/Überlauf zum Diffusor)
- Pflege-/Unterhaltungskonzept für die planinterne Entwässerungsanlage zur Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit der Retentionsmulden
- Als Maßnahmen zum Risikomanagement sind unseres Erachtens und nach Rücksprache mit dem Amt für Bauen und Umwelt SG Wasser die Verschließung von Drainagen im FFH-Gebiet sowie die Zuleitung der Quelle 2 ins Ried geeignet. Diese Maßnahmen sind nach Satzungsbeschluss so vorzubereiten, damit sie im Eintrittsfall einer feststellbaren Verschlechterung unmittelbar umgesetzt werden können.

Den anerkannten Naturschutzvereinigungen wurde wie vorgesehen nach § 49 (1) Satz 1 Nr. 3 iVm § 49 (2) Satz 1 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) von der UNB ab dem 24.11.2022 Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben. Geäußert haben sich LNV, BUND und NABU.

Gez. Sendersky/25.01.2023